

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weinheim zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 05.02.2025

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 05.02.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Weinheim zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Weinheim (Schutzgebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,

2. freilebende Katze eine Katze, die nicht (mehr) von einem Menschen gehalten wird. Dies ist der Fall, wenn es sich um offensichtlich verwilderte Hauskatzen handelt oder wenn die Umstände der Auffinde-Situation und zusätzliche Indizien wie das Verhalten und der Allgemeinzustand der Katze eindeutig darauf schließen lassen, dass der Halter die Katze ausgesetzt hat oder dass das Tier von einer ausgesetzten Katze abstammt,

3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine oder auch mehrere natürliche Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt/ausüben und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt /tragen (Haltungsperson),

4. Halterkatze die Katze einer Haltungsperson.

5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist. Unkontrollierter freier Auslauf wird gewährt, wenn die Katze sich ganz überwiegend frei bewegen kann und weder die Haltungsperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person jederzeit auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen kann.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

(1) Haltungspersonen müssen freilaufende

a) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt kastrieren und kennzeichnen sowie

b) entsprechend Abs. 3 registrieren

lassen, bevor diesen Tieren unkontrollierter freier Ausgang im Schutzgebiet gewährt wird.

(2) Die Kennzeichnung muss fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm oder mittels Ohrtätowierung auf Kosten der Haltungsperson durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen.

(3) Die Registrierung muss erfolgen, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Haltungsperson von dieser in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

(4) Der Stadt Weinheim ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(5) Von der Kastrationspflicht nach Abs. 1 kann die Stadt Weinheim auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1-4 bleiben unberührt.

(6) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 und 4 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber freilaufenden Halterkatzen

(1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von Mitarbeitenden der Stadt Weinheim oder einer von ihrer beauftragten Person im Stadtgebiet Weinheim angetroffen, so kann der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt Weinheim oder durch eine/n von ihr Beauftragte/n in Obhut genommen werden. Die Kosten für die Unterbringung sind von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter zu tragen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 3 genannten Registern zulässig.

Die Stadt oder ein/e von ihr Beauftragte/r kann die Katze auf Kosten des Halters/der Halterin auch dann durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kastrieren lassen, wenn die aktuelle Anschrift der Haltungsperson einer registrierten, jedoch unkastrierten Halterkatze nicht innerhalb von 48 Stunden ermittelt werden kann.

(2) Ist eine angetroffene freilaufende unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt oder ein/e von ihr Beauftragte/r die Katze auf Kosten des Halters/der Halterin durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kennzeichnen und kastrieren sowie im Anschluss registrieren lassen.

(3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.“

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

Die zuständige Behörde oder ein/e von ihr Beauftragte/r können freilebende Katzen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kennzeichnen, kastrieren und im Anschluss registrieren lassen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinheim, den 20.02.2025

Der Oberbürgermeister